

40100011017
T43 1 0000000041# 1
12. Dez. 1996

5 Cgs 56/95 a-64

Übertragung des Tonbandprotokolles vom 5.12.1996

Klagende Partei: Hedwig JAKOB

Beklagte Partei: Wiener GKK

wegen: S 140.940,--

Neudurchführung der Verhandlung wegen geänderter Besetzung des Senates (Verhinderung der bisherigen Beisitzer).

Beide Parteien tragen vor wie bisher sowie in den Schriftsätzen.

N.U. BB:

gefaßt wie bisher.

Verlesen wird der bisherige Akteninhalt.

Klagende Partei bringt ergänzend vor:

Das Blutbild der Klägerin sei nach der Operation schwer beeinträchtigt gewesen und sei aus diesem Grund Chemotherapie nicht durchgeführt worden. Die Klägerin sei aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustandes vorerst in häusliche Pflege entlassen worden, Lymphknotenmetastasen seien vorhanden gewesen. Dies sei aus dem histologischen Befund ableitbar. Weiters werde vorgebracht, daß es bei Colonkrebs keine Selbstheilung gebe. Es sei daher das Ergänzungs-GA Dris. Pokorny unrichtig.

Der SV gehe nämlich implizit davon aus, daß Selbstheilung bei der Klägerin vorliege.

SV Dr. Pokorny ergänzend vernommen:

Den histologischen Befund habe ich gesehen, der liegt im Akt.

In diesem Befund steht Adenokarzinom mit Lymphknotenmetastasen.

In der Krankengeschichte ist ausdrücklich festgehalten, daß ein einzelner Lymphknoten befallen war. Lymphknotenmetastasen können sich im ganzen Körper ausbreiten.

Es ist möglich, daß man bei einer Operation alle Metastasen herausoperieren kann.

Ich bin internistischer SV.

Ich bin kein Onkologe.

Es lag nur eine Metastase vor, das ergibt die Bezeichnung N1 im Befundbericht.

Über Vorhalt, daß im histologischen Befund von Lymphknotenmetastasen (Mehrzahl) die Rede sei:

Der histologische Befund ist im Zusammenhang mit dem Arztbrief zu sehen und im Arztbrief ist unter ~~N1~~ nur eine Metastase genannt.

Den sprachlichen Widerspruch kann ich nur dahin erklären, daß in einzelnen Befunden sprachliche Unklarheiten vorhanden sind.

Als Therapie ist im Arztbrief genannt Chemotherapie. Die Chemotherapie sollte daher durchgeführt werden und sie ~~werden~~ durchgeführt werden oder nicht.

12
0°

KV beantragt die Protokollierung, daß der SV gefragt habe, ob Chemotherapie bei der Klägerin durchgeführt worden sei.

SV erklärt, daß es sich nicht um eine ernst gemeinte Frage gehandelt habe.

Über Befragen durch den KV, ob der SV eine Chemotherapie durchführen würde, wenn sie nicht notwendig sei:

Nein.

Wenn im Arztbrief Chemotherapie drinnen steht, dann war sie auch notwendig.

Laut Arztbrief wurde an der Klägerin eine Chemotherapie durchgeführt.

Ich bin bei meinem GA nicht davon ausgegangen, daß eine Chemotherapie bei der Klägerin durchgeführt wurde.

Die Klägerin habe ich nicht untersucht.

Das Blutbild der Klägerin kann ich jetzt auswendig nicht sagen.

Den Allgemeinzustand der Klägerin kann ich nur erkennen aus den vorliegenden Aufzeichnungen.

Dem Akt ist nicht zu entnehmen, ob die Chemotherapie bei dem damaligen Zustand der Klägerin kontraindiziert war.

Ich habe sämtliche relevanten Unterlagen, soweit sie im Akt sind, beurteilt. Ich kann daher jetzt nicht sagen, wie das Blutbild der Klägerin unmittelbar vor oder nach der Operation war.

Jetzt im Moment kann ich nicht sagen, wie das Blutbild der Klägerin damals war, ob es schlecht war oder ob es gut war.

Das Blutbild eines Patienten ist mitrelevant für die Beurteilung der Frage, ob Chemotherapie durchgeführt wird oder nicht. Relevant für die Frage das ist der Allgemeinzustand des Patienten, Ob der Patient Schmerzen hat, ob Metastasen bestehen, ob er unmittelbar lebensbedroht ist. Die Zahl der roten und weißen Blutkörperchen kann vor Durchführung einer Chemotherapie durch entsprechende Injektionen beeinflusst werden.

Ein Hinweis auf den Allgemeinzustand ist in den ärztlichen Berichten immer nur dann vorhanden, wenn der Allgemeinzustand schlecht ist. Und wenn es im konkreten Fall Komplikationen gibt.

Befragt zu den Nebenwirkungen von 5-FU:

Beeinträchtigung des Blutbildes, Reizung bzw. Veränderung von Schleimhäuten, der Haarausfall kann durch Auflegen von Eisbeuteln verhindert werden sowie vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes.

Das 5-FU bewirkt wie die weißen Zytostatika eine Hemmung des Wachstums der Krebszellen, jedoch keine Abtötung.

Klagende Partei legt vor Diagramm, welches als Beil./A70 verlesen zum Akt genommen wird.

Beklagte Partei gibt zur Beil./A70 keine Erklärung ab.

SV über Vorhalt von Beil./A70:

Dieser Urkunde fehlt die Legende.

Über Frage der klagenden Partei, ob sich aus diesem Diagramm ergebe, daß 5-FU die Krebszellen nur hemme, Ukrain jedoch die Krebszellen abtötet:

Mich verwirrt das Diagramm, weil von einer Zahl von 100 auf eine Minuszahl gegangen wird und eine Minuszahl an Krebszellen es nicht gibt.

Klagende Partei legt neuere Auflage von Beil./J vor, welche als Beil./A71 zum Akt genommen wird.

Beklagte Partei gibt zu Beil./A71 keine Erklärung ab.

Aus den von der klagenden Partei vorgelegten Forschungsarbeiten ist ~~es~~ allgemein zu erkennen, daß man hinsichtlich Ukrain weiterforschen sollte, daß es sich um keine uninteressante Substanz handle, daß jedoch über das klinische Studium noch nicht hinausgegangen worden ist.

Klagende Partei stützt das Klagebegehren ausdrücklich auf § 12 Abs 1 Z 2 Arzneimittelgesetz.

Beklagte Partei wendet ein, die beklagte Partei sei ein Sozialversicherungsträger und könne daher Klagsgrund nur die Bestimmung des § 136 ASVG sein.

Klagende Partei berichtigt das Vorbringen dahingehend, daß sich die klagende Partei auf die Bestimmungen der §§ 133, 136 ASVG stütze und ihren Anspruch begründe auf die Bestimmung des § 12 Abs 1 Z 2 Arzneimittelgesetz.

SV forgesetzt vernommen:

Ein Heilmittel wird vorerst in vitro getestet in Tierversuchen und schließlich am Menschen. Die Wirkung in vitro muß nicht ident sein mit der Wirkung im Menschen. Es könnte die Wirkung schwächer oder auch stärker sein.

Die in vitro-Wirkung ist jedenfalls ein Hinweis.

Mit den im Akt befindlichen wissenschaftlichen Daten von Ukrain habe ich mich auseinandergesetzt.

Über Frage des KV, ob der SV wisse, daß Ukrain Krebszellen abtöte:

Das wird behauptet.

Angesprochen auf Beil./A70 muß ich sagen, man muß darauf achten, wo etwas publiziert wird.

Klagende Partei bringt vor, dieses Diagramm sei im Archiv National Cancer Institute Maryland USA publiziert.

Am Diagramm sei die Nummer angeführt.

Über Fragen durch den KV, ob dem SV bekannt sei, daß es über 100 internationale Publikationen über Ukrain gebe, verteilt auf über 100 Länder.

Das will ich gar nicht bestreiten.

Ich weiß nicht, ob Ukrain in Weißrußland zugelassen ist.

Mit weißrussischen Zulassungsbedingungen habe ich mich nicht auseinandergesetzt.

In der Literatur ist mir eine spontane ~~Remission~~ Remission eines Colonkarzinoms nicht bekannt.

Man kann eine solche Spontanremission jedoch nicht ausschließen.

Ich gehe in meinem GA nicht von einer Spontanremission aus, ich gehe aus von einer Heilung durch die Operation.

Es ist möglich, daß bei einer Operation sämtliche Lymphknotenmetastasen entfernt werden können. Wenn Lymphknotenmetastasen im konkreten Fall nicht hätten operiert werden könnten, dann wäre dies im Operationsbericht gestanden.

Retrospektiv betrachtet sind bei der Klägerin mit der einen Lymphknotenmetastase sämtliche Metastasen entfernt worden.

Über Befragungen durch den KV, ob die Empfehlung der Chemotherapie bei Entfernung sämtlicher Metastasen standeswidrig sei:

Das kann man nicht sagen, weil ich meine Beurteilung retrospektiv gemacht habe, der Arztbrief sich jedoch auf die Betrachtung ex ante bezieht.

Ich gehe davon aus, daß der Arztbrief der Wahrheit entspricht, bis auf das Wort Chemotherapie ~~und~~ der Therapie.

Über Vorhalt der klagenden ^{Partei} ~~Partei~~, das Dr. Zilinski eine Chemotherapie bei der Klägerin hätte durchgeführt:

Ich nehme dazu keine Stellung.

Die Frage der beklagten Partei nach der Seriosität des Diagramms Beil./A70 kan ich nicht beantworten.

Klagende Partei bringt zu Beil./A70 vor, daß dieser invitro-Test zwischen Ukrain und S-FU wissenschaftlich belegt sei.

Klagende Partei modifiziert das Klagebegehren nun dahingehen, daß es zu lauten hat:

Die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei den Betrag von S 140.940,-- binnen 14 Tagen zu bezahlen und die Kosten zu ersetzen.

Klagende Partei legt weiters vor GA Dris. Thomas Matschurat vom 3.12.1996, welches als Beil./A72 verlesen zum Akt genommen wird.

Beklagte Partei gibt zur Beil./A72 keine Erklärung ab.

Klagende Partei legt vor Fotokopie einer Urkunde in zyrillischer Schrift sowie in englisch ohne Übersetzung, welche als Beil./A73 zum Akt genommen wird.

Beklagte Partei gibt zu Beil./A73 keine Erklärung ab.

Klagende Partei erklärt zu Beil./A73, es handle sich um die Zulassung in Weißrußland.

N.U. B:

Zur Beratung hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise wird die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung auf

unbestimmte Zeit.

erstreckt.

Ende: 14.50 Uhr
Dauer: /2 Stunde(n)

f.d.R.d.U.:
Unterschriften e.h.